



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichtes
2022

K V 8 – j/22

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Juli 2023

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 8 - j/22

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes 2022

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

1. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht](#)
2. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
3. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht](#)
4. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht](#)
5. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
6. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls](#)
7. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
8. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
9. [Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft](#)
2. [Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes 2022](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inkl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe I6](#)

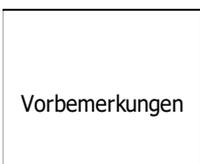
URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/pflegeerlaubnis.html>

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die **Anrufung des Familiengerichts** wegen einer Gefährdung des Kindeswohls kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.

Dazu zählen

- . das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - . Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
 - . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).
Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2022

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflergschaften		
Insgesamt					
1991	356	138	55	510	775
1992	428	469	203	688	2 185
1993	508	1 351	666	1 078	2 604
1994	543	1 071	62	1 196	4 594
1995	509	1 357	99	1 258	6 119
1996	670	1 298	16	1 426	6 983
1997	550	1 521	35	1 539	8 384
1998	499	1 412	32	1 770	10 333
1999	503	1 201	10	1 574	12 356
2000	483	1 125	19	1 630	13 863
2001	553	1 297	-	1 484	15 130
2002	607	1 187	76	1 556	15 516
2003	577	1 150	8	1 533	15 837
2004	586	1 176	15	1 508	16 453
2005	601	1 147	8	1 520	16 469
2006	623	1 253	16	1 467	16 264
2007	538	1 284	40	1 408	15 921
2008	503	1 167	76	1 183	15 412
2009	415	1 149	7	1 363	15 125
2010	400	1 096	7	1 370	15 023
2011	458	1 202	7	1 482	15 047
2012	369	1 256	67	1 513	15 631
2013	386	1 369	6	1 634	15 848
2014	362	1 272	1	1 695	15 668
2015	334	1 207	14	2 590	16 107
2016	327	1 170	12	4 097	16 119
2017	315	1 242	70	3 501	15 935
2018	311	1 288	26	2 853	15 759
2019	301	1 364	52	2 486	14 830
2020	284	1 396	38	2 362	13 359
2021	278	1 385	54	2 421	13 024
2022	223	1 421	42	2 847	13 126
männlich²⁾					
1991	181	76	28	267	399
1992	240	244	101	363	1 072
1993	275	680	349	567	1 310
1994	282	555	32	660	2 286
1995	276	698	52	685	3 142
1996	382	650	12	783	3 568
1997	331	761	18	844	4 242
1998	277	706	14	965	5 270
1999	243	589	5	869	6 207
2000	244	556	5	915	7 115
2001	283	651	-	788	7 644
2002	306	575	35	841	7 771
2003	298	581	1	852	8 029
2004	291	559	8	813	8 343
2005	310	554	4	783	8 490
2006	312	604	6	764	8 243
2007	290	637	21	760	7 979
2008	256	583	39	630	7 736
2009	219	584	4	722	7 653
2010	205	573	3	738	7 646
2011	236	616	3	801	7 710
2012	179	679	35	815	7 844
2013	199	733	3	885	7 624

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflugschaften		
2014	189	686	-	892	7 626
2015	166	676	11	1 728	8 283
2016	167	639	7	3 150	8 383
2017	170	656	39	2 506	8 472
2018	163	668	15	1 911	8 264
2019	164	671	23	1 485	8 470
2020	151	689	20	1 365	7 345
2021	146	689	32	1 343	7 102
2022	108	710	27	1 813	7 274
weiblich					
1991	175	62	27	243	376
1992	188	225	102	325	1 113
1993	233	671	317	511	1 294
1994	261	516	30	536	2 308
1995	233	659	47	573	2 977
1996	288	648	4	643	3 415
1997	219	760	17	695	4 142
1998	222	706	18	805	5 063
1999	260	612	5	705	6 149
2000	239	569	14	715	6 748
2001	270	646	-	696	7 486
2002	301	612	41	715	7 745
2003	279	569	7	681	7 808
2004	295	617	7	695	8 110
2005	291	593	4	737	7 979
2006	311	649	10	703	8 021
2007	248	647	19	648	7 942
2008	247	584	37	553	7 676
2009	196	565	3	641	7 472
2010	195	523	4	632	7 377
2011	222	586	4	681	7 337
2012	190	577	32	698	7 787
2013	187	636	3	749	8 224
2014	173	586	1	803	8 042
2015	168	531	3	862	7 824
2016	160	531	5	947	7 736
2017	145	586	31	995	7 463
2018	148	620	11	942	7 495
2019	137	693	29	1 001	6 360
2020	133	707	18	997	6 014
2021	132	696	22	1 078	5 922
2022	115	711	15	1 034	5 852

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Seit 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2022

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
		Insgesamt		
1991	376	368	5	.
1992	394	374	3	.
1993	297	271	10	.
1994	345	316	9	.
1995	345	320	3	.
1996	15	10	3	.
1997	17	16	-	.
1998	29	27	-	.
1999	44	20	-	.
2000	24	20	-	.
2001	114	14	-	.
2002	128	9	-	.
2003	432	19	-	.
2004	741	24	2	.
2005	89	89	-	694
2006	44	44	-	899
2007	31	31	-	1 235
2008	22	22	-	1 434
2009	39	39	-	1 674
2010	41	40	1	1 645
2011	60	60	-	1 668
2012	45	45	-	1 724
2013	51	51	-	1 903
2014	62	62	-	1 798
2015	74	74	-	1 879
2016	105	105	-	1 895
2017	116	116	-	1 472
2018	110	110	-	1 896
2019	444	444	-	1 869
2020	101	101	-	1 787
2021	75	75	-	1 650
2022	135	135	-	1 519
		männlich³⁾		
1991	210	205	3	.
1992	198	186	2	.
1993	155	141	6	.
1994	172	157	5	.
1995	181	165	1	.
1996	6	5	-	.
1997	7	7	-	.
1998	19	18	-	.
1999	19	8	-	.
2000	9	6	-	.
2001	50	4	-	.
2002	65	3	-	.
2003	181	6	-	.
2004	365	8	-	.
2005	39	39	-	.
2006	23	23	-	.
2007	16	16	-	.
2008	11	11	-	.
2009	20	20	-	.
2010	16	16	-	.
2011	32	32	-	.
2012	24	24	-	.
2013	28	28	-	.

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
2014	30	30	-	.
2015	38	38	-	.
2016	51	51	-	.
2017	66	66	-	.
2018	58	58	-	.
2019	211	211	-	.
2020	53	53	-	.
2021	32	32	-	.
2022	65	65	-	.
			weiblich	
1991	166	163	2	.
1992	196	188	1	.
1993	142	130	4	.
1994	173	159	4	.
1995	164	155	2	.
1996	9	5	3	.
1997	10	9	-	.
1998	10	9	-	.
1999	25	12	-	.
2000	15	14	-	.
2001	64	10	-	.
2002	63	6	-	.
2003	251	13	-	.
2004	376	16	2	.
2005	50	50	-	.
2006	21	21	-	.
2007	15	15	-	.
2008	11	11	-	.
2009	19	19	-	.
2010	25	24	1	.
2011	28	28	-	.
2012	21	21	-	.
2013	23	23	-	.
2014	32	32	-	.
2015	36	36	-	.
2016	54	54	-	.
2017	50	50	-	.
2018	52	52	-	.
2019	233	233	-	.
2020	48	48	-	.
2021	43	43	-	.
2022	70	70	-	.

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Seit 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht

2012 bis 2022

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Insgesamt											
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	1 046	1 072
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	1 273	1 688	2 040	2 105	1 841	2 312	1 719	1 737	1 685	1 666	1 415	
davon												
dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	439	472	670	535	462	435	431	469	395	383	362	
gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	142	216	294	245	194	192	205	195	198	164	149	
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	64	101	75	101	90	338	59	85	88	93	92	
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB												
vollständig	376	471	604	726	711	724	600	569	595	549	432	
teilweise	252	428	397	498	384	623	424	419	409	477	380	
	männlich⁴⁾											
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	529	600
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	678	900	1 066	1 193	1 032	1 485	931	954	841	832	761	
davon												
dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	229	274	347	265	241	223	222	253	207	187	175	
gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	63	106	156	140	101	106	123	110	90	81	73	
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	34	56	48	51	52	259	37	50	44	45	43	
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB												
vollständig	197	250	313	462	444	479	336	320	297	273	266	
teilweise	155	214	202	275	194	418	213	221	203	246	204	
	weiblich											
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	517	472
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	595	788	974	912	809	827	788	954	844	834	654	
davon												
dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	210	198	323	270	221	212	209	253	188	196	187	

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	79	110	138	105	93	86	82	110	108	83	76
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	30	45	27	50	38	79	22	50	44	48	49
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB											
vollständig	179	221	291	264	267	245	264	320	298	276	166
teilweise	97	214	195	223	190	205	211	221	206	231	176

1) Ohne Landkreis Görlitz

2) Anrufungen des Familiengerichts ab 2021

3) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

4) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Seit 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Am Jahresende 2022

Staatsangehörigkeit ----- Geschlecht	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflschaften		
			Anzahl		
Insgesamt	223	1 421	42	2 847	13 126
männlich ¹⁾	108	710	27	1 813	7 274
weiblich	115	711	15	1 034	5 852
Deutsche	211	1 304	.	1 957	13 069
männlich ¹⁾	103	636	.	1 033	7 249
weiblich	108	668	.	924	5 820
Nichtdeutsche	12	117	.	890	57
männlich ¹⁾	5	74	.	780	25
weiblich	7	43	.	110	32
			Prozent		
Insgesamt	100	100	100	100	100
männlich ¹⁾	48,4	50,0	64,3	63,7	55,4
weiblich	51,6	50,0	35,7	36,3	44,6
Deutsche	94,6	91,8	.	68,7	99,6
männlich ¹⁾	46,2	44,8	.	36,3	55,2
weiblich	48,4	47,0	.	32,5	44,3
Nichtdeutsche	5,4	8,2	.	31,3	0,4
männlich ¹⁾	2,2	5,2	.	27,4	0,2
weiblich	3,1	3,0	.	3,9	0,2

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht

Am Jahresende 2022

Geschlecht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht			Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
				Anzahl
Insgesamt	135	135	-	1 519
männlich ¹⁾	65	65	-	.
weiblich	70	70	-	.
				Prozent
Insgesamt	100	100	-	.
männlich ¹⁾	48,1	48,1	-	.
weiblich	51,9	51,9	-	.

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

6. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls

2022

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	Insgesamt	Männlich ¹⁾		Weiblich	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Anrufungen des Familiengerichts	1 072	600	56,0	472	44,0
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	384	215	56,0	169	44,0
6 - 14	439	239	54,4	200	45,6
14 - 18	249	146	58,6	103	41,4
Entscheidungen des Familiengerichts²⁾	1 415	761	53,8	654	46,2
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	535	282	52,7	253	47,3
6 - 14	598	319	53,3	279	46,7
14 - 18	282	160	56,7	122	43,3
davon					
dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	362	175	48,3	187	51,7
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	144	67	46,5	77	53,5
6 - 14	173	84	48,6	89	51,4
14 - 18	45	24	53,3	21	46,7
gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verböten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	149	73	49,0	76	51,0
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	47	18	38,3	29	61,7
6 - 14	78	38	48,7	40	51,3
14 - 18	24	17	70,8	7	29,2
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	92	43	46,7	49	53,3
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	41	21	51,2	20	48,8
6 - 14	37	14	37,8	23	62,2
14 - 18	14	8	57,1	6	42,9
vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	432	266	61,6	166	38,4
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	151	87	57,6	64	42,4
6 - 14	144	94	65,3	50	34,7
14 - 18	137	85	62,0	52	38,0
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	380	204	53,7	176	46,3
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	152	89	58,6	63	41,4
6 - 14	166	89	53,6	77	46,4
14 - 18	62	26	41,9	36	58,1
darunter nur des Personensorgerechts	281	153	54,4	128	45,6
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	112	69	61,6	43	38,4
6 - 14	119	64	53,8	55	46,2
14 - 18	50	20	40,0	30	60,0
darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	75	43	57,3	32	42,7
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	34	21	61,8	13	38,2
6 - 14	32	19	59,4	13	40,6
14 - 18	9	3	33,3	6	66,7

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Am Jahresende 2022

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistand- schaften	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	gesetzliche Amtsvor- mundschaft	bestellte Amtspfleg- schaft	bestellte Amtsvor- mundschaft			
Chemnitz, Stadt	18	72	249	281	3	73
Erzgebirgskreis	17	93	202	188	22	53
Mittelsachsen	17	114	195	685	3	43
Vogtlandkreis	12	96	142	576	6	13
Zwickau	36	166	304	663	22	64
Dresden, Stadt	23	231	240	2 158	6	437
Bautzen	15	63	176	1 284	7	73
Görlitz	13	111	160	1 691	7	36
Meißen	9	59	133	1 065	44	76
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	16	68	190	1 247	3	133
Leipzig, Stadt	25	231	534	678	9	450
Leipzig	15	42	202	1 671	-	32
Nordsachsen	7	75	120	939	3	36
Sachsen	223	1 421	2 847	13 126	135	1 519

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen
2022

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anru- fungen des Famili- engerichtes	Maßnahmen des Familiengerichts ¹⁾				
		dem/den Personen- sorgeberechtigten gegenüber Auferlegung der Inanspruch- nahme von Leis- tungen der Kin- der- und Jugend- hilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	dem/den Personen- sorgeberechtigten oder Dritten gegenüber Aus- sprache von an- deren Geboten oder Verboten gem. § 1666 Ab- satz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorge- berechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
Chemnitz, Stadt	50	14	5	4	43	40
Erzgebirgskreis	71	13	7	-	18	22
Mittelsachsen	35	1	2	3	11	4
Vogtlandkreis	31	14	2	2	9	20
Zwickau	61	22	7	12	20	21
Dresden, Stadt	348	101	52	36	136	80
Bautzen	77	19	3	12	12	11
Görlitz	81	34	23	-	30	25
Meißen	72	60	11	5	16	26
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	35	9	8	2	16	17
Leipzig, Stadt	149	53	6	9	80	57
Leipzig	39	19	23	7	27	38
Nordsachsen	23	3	-	-	14	19
Sachsen	1 072	362	149	92	432	380

1) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

9. Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen
2022

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾	Davon	
		durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
Chemnitz, Stadt	871	871	-
Erzgebirgskreis	735	735	-
Mittelsachsen	905	901	4
Vogtlandkreis	675	675	-
Zwickau	858	843	15
Dresden, Stadt	2 339	2 328	11
Bautzen	722	713	9
Görlitz	751	739	12
Meißen	836	816	20
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	773	773	-
Leipzig, Stadt	2 869	2 866	3
Leipzig	1 005	999	6
Nordsachsen	457	432	25
Sachsen	13 796	13 691	105

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
1991 bis 2022

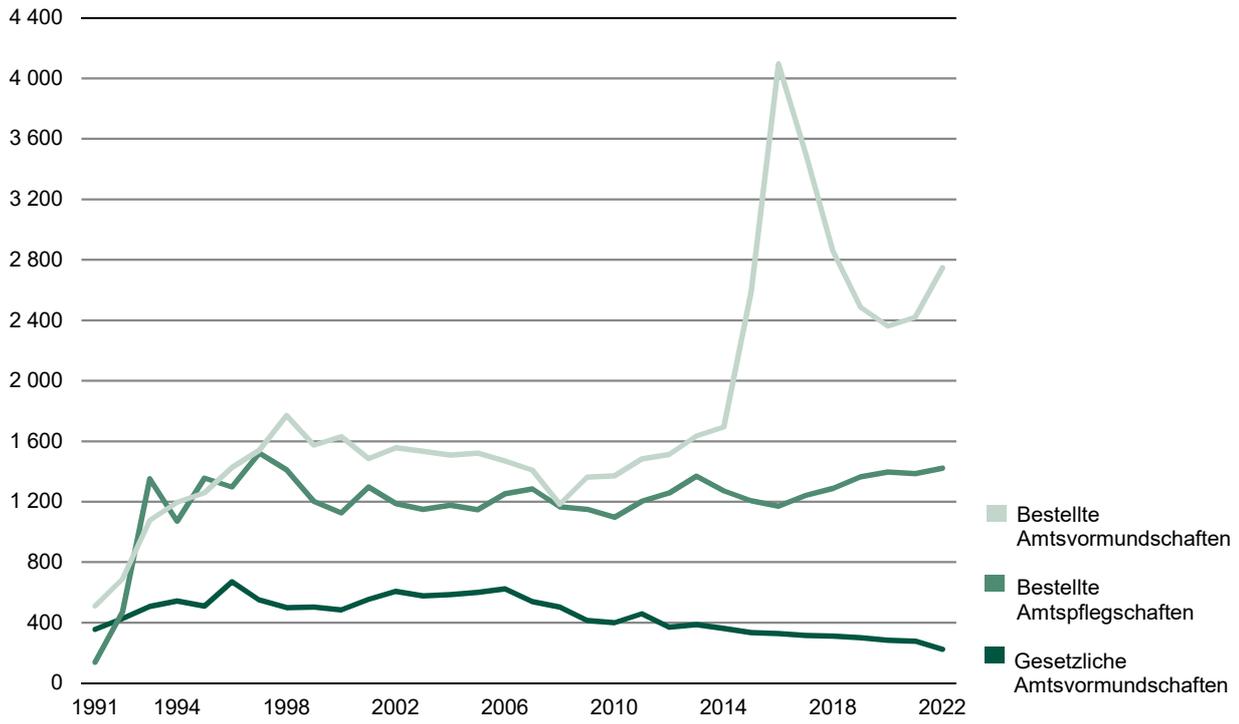
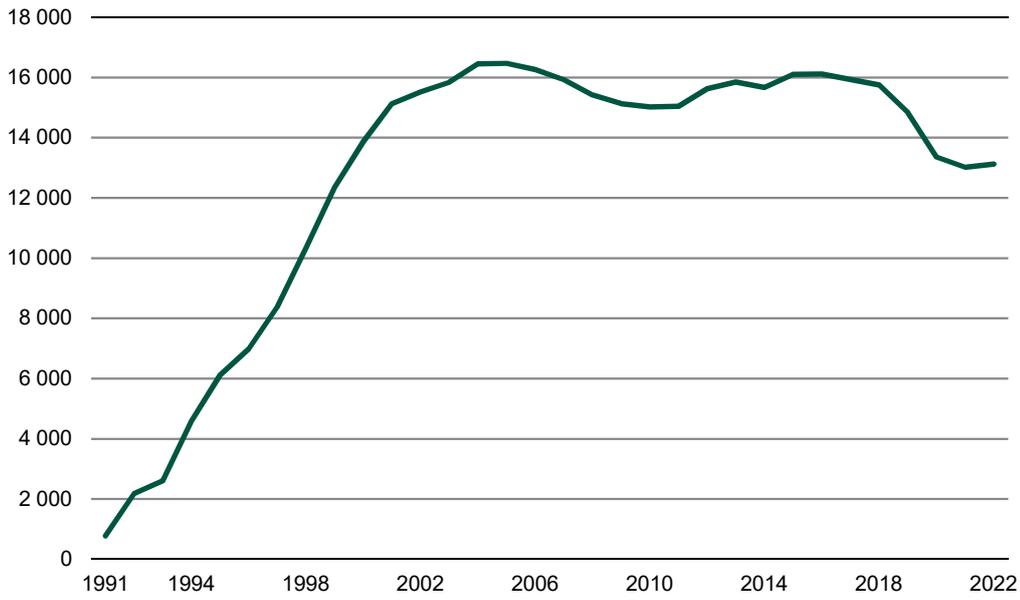


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften
1991 bis 2022



[Inhalt](#)

Anhang

Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

 Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2023

PFL

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung _____

1-12

D

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel von mehreren Personen ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben zum **aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen die **im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

A Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht 1

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

B Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht 2

Anzahl	
Tagespflegepersonen am Jahresende	53-57 _____

C Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____	93-97 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	118-122 _____	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
... in Unterhaltspflegschaft	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202	203-207	208-212	213-217
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222	223-227	228-232	233-237

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls 5

Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	238-242	243-247	248-252	253-257
... 6 bis unter 14 Jahre	258-262	263-267	268-272	273-277
... 14 bis unter 18 Jahre	278-282	283-287	288-292	293-297

2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6

Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	298-302	303-307	308-312	313-317
... 6 bis unter 14 Jahre	318-322	323-327	328-332	333-337
... 14 bis unter 18 Jahre	338-342	343-347	348-352	353-357

noch:

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397
... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437
... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457
... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497
... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517
... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537

2.4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge

i Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1 jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine Teilmenge der jeweils vorherigen Position. Daher sind dort auch Mehrfachzählungen von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	538-542	543-547	548-552	553-557
... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577
... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 2.4.2.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617
... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637
... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre	658-662	_ _ _ _ _ _ _	663-667	_ _ _ _ _ _ _	668-672	_ _ _ _ _ _ _	673-677	_ _ _ _ _ _ _
... 6 bis unter 14 Jahre	678-682	_ _ _ _ _ _ _	683-687	_ _ _ _ _ _ _	688-692	_ _ _ _ _ _ _	693-697	_ _ _ _ _ _ _
... 14 bis unter 18 Jahre	698-702	_ _ _ _ _ _ _	703-707	_ _ _ _ _ _ _	708-712	_ _ _ _ _ _ _	713-717	_ _ _ _ _ _ _

F Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern **7**

Anzahl der im Berichtsjahr
neu hinzugekommenen
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) 718-722 |_|_|_|_|_|_|_|

durch Entscheidung des Familiengerichts
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727 |_|_|_|_|_|_|_|

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu keiner Erlaubnis bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegeämtern, Vormundämtern, Beistandämtern, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegeämtern, Vormundämtern, Beistandämtern, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts ermöglicht. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilfesystems.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Abt. Bundes-Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Abt. Bundes-Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine wesentliche, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsverordnungen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Verantwortlicher



Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten



Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheid



jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde



- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO



der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO



Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft



gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter



Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften,
Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht,
Sorgeerklärungen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit

Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

Die Meldungen über die Leistungen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen bzw. gerichtlich ersetzten Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

a) Die Erhebung über die Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und die Beistandschaft sowie die Pflegeerlaubnis erfolgt zum 31. Dezember.

b) Die Erhebung über die Maßnahmen des Familiengerichts und Sorgeerklärungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Amtsvormundschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

Amtspflegschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht.

Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

Beistandschaft ist die Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII:

- Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Man unterscheidet:

- **Vollpflege** ist die ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht,

- **Wochenpflege** ist die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII:

- Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

Sorgeerklärungen:

Die Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird danach differenziert, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob das Familiengericht eine Sorgeerklärung ersetzt hat (Art. 224 § 2 Abs. 3 EGBGB).

Maßnahmen des Familiengerichts:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Sorgerechtsentzug:

Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen (z. B. Jugendhilfeausschüsse), Universitäten, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich als Vollerhebung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand z. B. für Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften und Beistandschaften aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie wie die Kennnummer der Eintragung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Selbstständigkeit und Vollständigkeit gelöst. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Eintragungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalkürzel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden werden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte der Behörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenbeauftragte>.